

Satzung des Vereins Oststadt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.11.2003 in Hannover

Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 06.07.2008

Ergänzt auf der Jahreshauptversammlung vom 07.06.2009

Ergänzt auf der Jahreshauptversammlung vom 27.09.2015

Ergänzt auf der Jahreshauptversammlung vom 06.08.2017

Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 03.03.2019

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover
unter der Registernummer VR 8386 am 18.04.2004**

Der Verein „Oststadt e.V.“ gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Oststadt e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine bewohnergerechte Stadtteilgestaltung und für die Pflege und Erhaltung denkmalgeschützter Werte ein. Er fördert soziale, demokratische und kulturelle Werte und Einrichtungen, Jugendprojekte, die Integration von Flüchtlingen sowie die Verbundenheit der Einwohnerschaft mit ihrem Stadtteil.
2. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - Förderung der Vielfalt von Kunst und Kultur im Stadtteil mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen, die der Förderung des Zusammenlebens von Alteinwohner/innen und neuen Bürger/innen des Stadtteils, unabhängig von ihrer Nationalität dienen, die Integration von neuen Bürger/innen stützen und die gleichzeitig den Mitwirkenden von Kleinkunst- und Musikdarbietungen eine Bühne zur öffentlichen Erprobung ihrer Fähigkeiten bieten, sowie die Bewohner der Oststadt zur Entwicklung ihrer musischen und künstlerischen Fähigkeiten anregen sollen.
 - Förderung des Denkmalschutzes, Schutz der für Hannover einmaligen Bebauungsstruktur des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts der Oststadt durch entsprechendes Einwirken auf Behörden und Eigentümer.
 - Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, Förderung des Bewusstseins, dass ein demokratisches Gemeinwesen auf der Beteiligung der einzelnen Staatsbürger beruht durch Förderung des nachbarschaftlichen Engagements, die Information der Bewohner der Oststadt über die Entscheidungsstrukturen der sie betreffenden Verwaltungseinheiten der Stadt, des Landes sowie des Bundes sowie die Förderung ihrer Beteiligung an den demokratischen Entscheidungsprozessen, die das Handeln dieser Verwaltungseinheiten bestimmen.
 - Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, insbesondere auch Förderung von Kinderbetreuungsangeboten sowie Förderung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen.
 - Förderung des Sports, insbesondere durch eigene Sportangebote und die Förderung gemeinnütziger Sportangebote anderer Institutionen im Stadtteil oder stadtteilnahen Umfeld
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
 - Spenden an als gemeinnützig anerkannte Organisationen, die diese Zwecke verfolgen.

Der Verein bekennt sich dabei zu parteipolitischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 15 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 Mitglieder oder mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmübertragung nichtanwesender Mitglieder auf anwesende Mitglieder ist zulässig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden, die gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand bilden. Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung **oder der Vorstand** kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder für den Abschluss bestimmter Geschäfte bis zu einem von der Mitgliederversammlung **oder dem Vorstand** festzusetzenden Umfang bevollmächtigt werden können.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern schriftlich zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Hannover, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Hannover, den 03.03.2019